

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0823/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Naturschutzbeirat	11.05.2026	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Befreiung nach § 67 BNatSchG, Errichtung und Betrieb von zwei Versickerungsbecken in den Gillbachauen im Rahmen des Projekts „Giller Höfe“

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rommerskirchen plant im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans VI, Nr. 6.2.2.2, "Gillbachtal", die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsbecken 2 und 3 in den Gillbachauen im Rahmen des Projekts „Giller Höfe“ (Pläne in der Anlage) und hat dazu am 22.04.2026 eine Befreiung beantragt.

Die Schutzfestsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beiden Versickerungsbecken 2 und 3 in den Gillbachauen wird gegen folgende Verbote des Landschaftsplanes verstoßen:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten,
- Straßen, Wege oder Plätze zu errichten,
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten.

Die Becken sind zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung zur Erschließung des Baugebietes zwingend notwendig. Alternativen wurden geprüft und sind technisch oder wirtschaftlich nicht als geeignet eingestuft worden. Der Antragsteller hat dies in seinen Antragsunterlagen hinreichend dargelegt (siehe Anlagen). Die notwendigen Anlagen umfassen die Errichtung von zwei Becken mitsamt notwendiger Leitungen und Wege zur Unterhaltung sowie einer Einfriedung zur Absturzsicherung und zum Schutz von ungewollten Einwirkungen, die die Funktionalität der Anlage beeinträchtigen könnten.

Das Wohngebiet "Giller Höfe" dient der Deckung von notwendigem Wohnungsbedarf, sowohl im Bereich von Eigenheimen als auch von Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern - insbesondere auch im öffentlich geförderten Wohnungsbau.

Daher sprechen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, hier sozialer Art in Form der Wohnraumversorgung (auch sozialer Wohnraum) für die Bevölkerung für das Vorhaben.

In der gesetzlichen Formulierung „überwiegend“ kommt der Bilanzierungsgedanke zum Ausdruck und es ergibt sich daraus das Bedürfnis einer Abwägung zwischen den Gründen des öffentlichen Interesses und den betroffenen naturschutzrechtlichen Belangen

- *Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel/Konrad, 3. Aufl. 2013, BNatSchG § 67 Rn. 9, beck-online*

Vorliegend für dies dazu, dass die Errichtung der Wohneinheiten ein großes öffentliches Interesse darstellt. Rommerskirchen ist nach Anlage 1 zu § 1 BaulandmobilisierungsVO NRW ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen nach § 201a BauGB. In einer Bilanzierung kommt der Wohnraumversorgung ein größeres Gewicht zu als dem Erhalt des ungestörten Landschaftsschutzgebietes.

Die Errichtung und der Betrieb der Niederschlagswasserbecken ist alternativlose Voraussetzung für die Realisierung der benötigten Wohnnutzungen. Das Landschaftsschutzgebiet ist an der betroffenen Stelle weder im Bestand noch in der bislang geplanten Zukunftsentwicklung (Versickerungsmulden, Spielfläche und Fußwege) ein gewichtiger Raum für die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Tallage bleibt - soweit angesichts des nah an den Bach heranreichenden Wohngebietes möglich - erhalten. Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen, sind im Bestand nicht vorhanden, wären zwar mit der bisher abgestimmten Planung in Teilen durch Auengehölze und Wiesenflächen hergestellt worden. Diese eher kleinräumige Entwicklung in einem durch Siedlungsflächen eingegengten Raum vermag sich jedoch gegen die Wohnbauentwicklung nicht als vorrangig durchzusetzen.

Die übrigen Flächen im Landschaftsschutzgebiet am Gillbach werden weiterhin auenartig angelegt, so dass in kleinräumigen Maßstab außerhalb der Beckenanlagen lagetypische Vegetationskomplexe entwickelt werden. Die Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich wird durch Wege und den Naturspielplatz angestrebt.

Im Ergebnis ist die Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

(Wohnraumversorgung inklusive sozialem Wohnraum) notwendig (Notwendigkeit der Niederschlagswasserbecken zur Sicherung der Erschließung des Wohngebietes) und kann daher gewährt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Naturschutzbeirat erhebt keinen Widerspruch gegen die Erteilung von Befreiung für die Errichtung und den Betrieb der beiden Versickerungsbecken mitsamt notwendiger Anlagen im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans VI, Nr. 6.2.2.2, "Gillbachtal".